

Stuttgart, 10.10.2016

## **Erfüllung des Winterdienstes der Stadt auf Fahrbahnen, Gehwegen, Parkplätzen und Radwegen 2016/2017**

### **Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik Betriebsausschuss Abfallwirtschaft	Vorberatung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich	18.10.2016 19.10.2016

### **Beschlussantrag**

1. Der Winterdienst auf

- Fahrbahnen,
- Gehwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage,
- Fußwegen in städtischen Grünanlagen,
- Verbindungswegen außerhalb der geschlossenen Ortslage,
- Radwegen,
- unbewachten, öffentlichen Parkplätzen

wird im Winter 2016/2017 größtenteils nach den Grundsätzen der vergangenen Jahre fortgeführt.

2. Von den Betriebsdaten zum Winterdienst (Anlage 2) wird Kenntnis genommen.
3. Der Änderungsliste städtischer Winterdienstverpflichtungen (Anlage 3) wird zugestimmt.  
Die Bezirksämter wurden dabei mit einbezogen.
4. Zur Umsetzung des Luftreinhalte-/Aktionsplans Stuttgart wird eine beschleunigte Entfernung des Splitts auf gemeinsamen Geh- und Radwegen durchgeführt. Bereits während der Winterperiode wird in unkritischen Zeiten der Splitt - soweit möglich - von diesen entfernt.

## Kurzfassung der Begründung

Der **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)** hat die sich aus dem Straßengesetz für Baden Württemberg ergebenden **Winterdienstverpflichtungen auf Fahrbahnen, Gehwegen, Fußgängerüberwegen, Radwegen und Parkplätzen** sowie die der Stadt als Straßenanlieger nach der „Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in Stuttgart“ in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Winterdienstverpflichtungen zu erfüllen. Der Winterdienst im Winter 2016/2017 soll größtenteils nach den Grundsätzen der vergangenen Jahre fortgeführt werden.

Für die Erfüllung der Winterdienstverpflichtungen der Stadt auf Gehwegen sowie auf Radwegen (ausgewählte Streckenabschnitte) setzt der AWS Privatunternehmen ein. Ansonsten sind die Anlieger zum Winterdienst auf Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen verpflichtet.

Winterdienstmaßnahmen auf Radwegen (insbesondere auf reinen bzw. getrennt verlaufenden Radwegen) werden auf ausgesuchten Strecken als „Regelwinterdienst“ betrieben. Die winterdienstlich betreuten reinen bzw. getrennt verlaufenden Radwege, bzw. die betreuten gemeinsamen Geh- u. Radwege durch Grünanlagen, betragen ca. 11 km. Der AWS wird rechtlich prüfen lassen, inwieweit die Hauptradrouten 1. Ordnung künftig in den Winterdienst aufzunehmen sind.

Weiterhin werden einige unbewachte, öffentliche Parkplätze entsprechend der gängigen Rechtsprechung hinsichtlich des Fußgängerverkehrs winterdienstlich betreut.

Die Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in Stuttgart wurde zuletzt am 22.09.2011 u. a. hinsichtlich Winterdienstmaßnahmen an Bushaltestellen präzisiert, um der gängigen Rechtsprechung eindeutig Rechnung zu tragen. Dadurch sind für den AWS zusätzliche Verpflichtungen an Bushaltestellen bei überbreiten Gehwegen und an durch andere Verkehrseinrichtungen baulich abgetrennten Bushaltestellen erwachsen.

In den vergangenen 4 Wintern hat sich die Ausbringung von reiner Sole als Instrument der Glätteprävention bewährt und etabliert. Die Anforderungen der Verkehrssicherung durch reine Soleausbringung wurden positiv bestätigt. Die maximale Ausbaustufe am WD-Flottenanteil ist mit 10 Kombisprayern seit 2 Jahren erreicht. Diese Streuer können sowohl reine Sole, Feuchtsalz als auch reinen Trockenstoff ausbringen. Das bedeutet, dass alle 4 Betriebsstellen über die notwendige Technik für einen differenzierten Winterdienst verfügen. So erfreulich die damit einhergehende Streusalzeinsparung auch scheinen mag - theoretisch denkbar wären ca. 20% gegenüber der Feststoffstreuung - so ist doch anzumerken, dass z.B. das Instrument der Präventivstreuung nur bei bestimmten Witterungsverhältnissen die volle Wirkung erzielt und der Einsatz der mit dieser Streutechnik verbundenen größeren LKWs im Zielkonflikt zu den zunehmend verparkten Straßen steht.

Insgesamt verfügt der AWS über einen qualifizierten Erfahrungsschatz hinsichtlich eines differenzierten Winterdienstes und ist bei den entsprechenden Wetterlagen in der Lage, insbesondere bei Eisregen oder zu erwartender überfrierender Nässe mit geringem Salzaustrag der Glättebildung vorzubeugen.

Die eigenen Salzlagerkapazitäten wurden durch bislang 3 Siloneubauten auf das Niveau von 3.500 to angehoben. Damit wurde die AWS-Silokonzeption größtenteils umgesetzt. Deshalb konnte die im Winter 2010/2011 angemietete Salzlagerhalle in 2015 zurückgegeben werden. Als letztes Bauvorhaben wurde begonnen, die baufällige Holz-

siloanlage in der Burgholzstr. in Bad Cannstatt stufenweise ab Januar 2016 zurückzubauen. Der Neubau soll bis Ende 2016 bzw. Anfang 2017 realisiert werden, ein Datum für die Inbetriebnahme lässt sich allerdings nicht exakt fixieren.

Das Flachlager am Vogelsang hat das Ende der gewöhnlichen Nutzungsdauer erreicht, die Statik beschränkt die Nutzung unter Auflagen für die nächsten beiden Winter auf ca. 50% (Lagerung von nur noch 180 t Salz). Spätestens im Frühjahr 2018 muss mit dem Neubau begonnen werden. Den Anforderungen der benachbarten Jugendverkehrsschule wird Rechnung getragen.

Die jährlichen Änderungen im Gehweg-Winterdienst (siehe Anlage 3) sowie die Handhabung des Winterdienstes auf Radwegen und Parkplätzen werden vor Beginn des Winters jeweils in geeigneter Form im Amtsblatt der Stadt Stuttgart bekannt gegeben. Eine Gesamtveröffentlichung der Winterdienstobjekte der Stadt erfolgt zu Winterbeginn, dann wieder alle 5 Jahre.

Der Gehweg-Winterdienst wurde im Vorjahr nach öffentlicher Ausschreibung für 3 weitere Jahre an verschiedene Winterdienstunternehmen vergeben.

Zur Umsetzung des Luftreinhalte-/Aktionsplans Stuttgart wird der Splitt auf gemeinsamen Geh- und Radwegen in Wärmeperioden bereits während des Winters - soweit möglich - immer wieder entfernt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Winterdiensttätigkeiten der Stadt auf Fahrbahnen, Gehwegen, Fußgängerüberwegen, Radwegen und Parkplätzen orientieren sich am polizeilichen Bedürfnis und der gängigen Rechtsprechung. In der Winterperiode 2015/2016 sind für den Winterdienst auf Fahrbahnen Kosten in Höhe von 2.184.341 €, für den Winterdienst auf Gehwegen (inkl. Winterdienstmaßnahmen auf ausgewählten Streckenabschnitten des Radwegnetzes) Kosten in Höhe von 1.362.721 € angefallen. Der Großteil davon entfällt auf die Leistungen der sog. Winterdienstunternehmen. Auf Grund milder, winterlicher Verhältnisse fielen im vergangenen Winter 39 Einsatztage an, im Vorjahr 2014/2015 waren es 34 Einsatztage. Insgesamt lagen die Winterdienstkosten 2015/2016 bei 3.547.062 € ohne Overheadkosten.

Aufgrund der gängigen Rechtsprechung und der Anpassung der Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in Stuttgart hinsichtlich der Räum- und Streupflicht an Bushaltestellen sind in den Kosten der Winterdienstunternehmer die Mehrkosten von ca. 35.000 € für den Winterdienst an Bushaltestellen enthalten.

Bei Fahrbahnen in ebenen Wohnstraßen werden Winterdienstmaßnahmen nur im Rahmen des polizeilichen Bedürfnisses durchgeführt (Räumen und Bestreuen gefährlicher Stellen).

Der AWS beteiligte sich erneut an der 2-Jahres Ausschreibung für Streusalz des Landes Baden-Württemberg. Aufgrund der letzten 3 milden Winter in Folge, wurde der Salzliefervertrag unter Berücksichtigung eines landesweiten Mindermengenaufschlags von netto 5,- €/t bis zum 30.06.2016 verlängert. Der Nettobezugspreis aus der Ausschreibung von 2013 lag bis dahin bei 66,10 €/t. Für die Anlieferung in Silozügen wurden jeweils 3,- €/t abgerechnet.

Die neuen Konditionen für die nächsten beiden Winterdienstperioden sehen einen um ca. 10% günstigeren Nettobezugspreis von 59,36 €/t vor, sowie 3,- €/t für die Anlieferung in Silozügen.

**Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Referate WFB, SOS und StU

**Vorliegende Anfragen/Anträge:**

keine

**Erledigte Anfragen/Anträge:**

keine

Technisches Referat

Eigenbetrieb AWS

Dirk Thürnau  
Bürgermeister

Dr. Thomas Heß  
Geschäftsführer

**Anlagen**

Anlage 1: Ausführliche Begründung

Anlage 2: Betriebsdaten zum Winterdienst (Dateianhang)

Anlage 3: Änderungsliste städtischer Winterdienstverpflichtungen (Dateianhang)

Anlage 4: Auflistung der Streckenabschnitte zum Winterdienst auf getrennt angelegten  
bzw. separaten Radwegen (Dateianhang)

## **1. Umfang der Winterdienstverpflichtungen**

Von insgesamt 1.409 km Straßenlänge sind ca. 954 km in den Fahrbahnstreuplänen der Stadt (ohne Streckenlängen, die die Landkreise entsprechend einer Vereinbarung in Stuttgart betreuen) enthalten. 393 km (ebene Wohnstraßen) werden winterdienstmäßig bei Schneefall nur geräumt, auf gefährliche Stellen hin kontrolliert und bei Bedarf dann auch bestreut (dies allerdings erst nach Abschluss der Winterdiensttätigkeiten in den Dringlichkeitsstufen I, II und III).

Die städtischen Winterdienstverpflichtungen auf Gehwegen umfassen innerhalb der geschlossenen Ortslage derzeit 246 km Anliegerverpflichtungen, 5.712 Fußgängerüberwege (gekennzeichnete und nicht gekennzeichnete) und 19.667 Treppenstufen, sowie 2 km Wege zu Glasbehälterstandplätzen. Diese werden entsprechend der Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in Stuttgart komplett winterdienstlich betreut. Außerdem werden zusätzlich die verkehrswichtigen Verbindungswege durch Grünanlagen mit insgesamt 33 km, die verkehrswichtigen Fußwege außerhalb der geschlossenen Ortslage, die sich auf 56 km belaufen, winterdienstlich betreut (entsprechend der gängigen Rechtsprechung).

Diese Objekte werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart vor der kommenden Winterperiode veröffentlicht. Die Ausgabe wird zur Einsicht bei der Information im Rathaus (Haupteingang), beim AWS und seinen Betriebsstellen sowie bei allen Bezirksämtern und Polizeirevieren ausliegen.

Unbewachte öffentliche Parkplätze werden i. d. R. weder geräumt noch bestreut. Sie müssen hinsichtlich des Fußgängerverkehrs lediglich dann winterdienstlich betreut werden, wenn es sich um belebte Parkplätze handelt und die Fußgänger diese Parkplätze nicht nur mit wenigen Schritten betreten müssen, um zum Ausgang zu gelangen. Einige unbewachte öffentliche Parkplätze erfüllen diese Kriterien und sind in den Winterdienstplänen enthalten, die jährlich aktualisiert werden.

Größtenteils werden Radwege (gemeinsame Geh- und Radwege, Fußwege mit erlaubtem Radfahren, Fahrradschutzstreifen, Busspuren zur Mitbenutzung durch Radfahrer und Einbahnstraßen, die für Radfahrer in beiden Richtungen freigegeben sind) innerhalb geschlossener Ortslage im Rahmen der Satzung über Reinigen, Räumen und Bestreuen von Gehwegen durch den Anlieger bzw. im Rahmen des Fahrbahnwinterdienstes durch den AWS - soweit sich die Fahrradschutzstreifen bzw. Radwege im betreuten Netz befinden und mit den Winterdienst-Lkw bearbeitet werden können - winterdienstlich betreut.

Bei den reinen und getrennt verlaufenden Radwegen (soweit sie nicht niveaugleich auf der Fahrbahn ohne bauliche Trennung verlaufen) bzw. bei gemeinsamen Geh- und Radwegen durch Grünanlagen werden derzeit auf ca. 11 km Winterdienstmaßnahmen durchgeführt (vgl. Anlage 4). Die Auswahl dieser Radwege erfolgte in enger Abstimmung mit dem Fahrradbeauftragten der LHS Stuttgart sowie dem ADFC.

## **2. Unternehmereinsatz zur Erfüllung der städtischen Winterdienstverpflichtungen auf Gehwegen**

Der AWS setzt aufgrund der vielfältigen eigenen Aufgaben zur Erfüllung der Winterdienstverpflichtungen der Stadt auf Gehwegen Bau-, Gartenbau-, Reinigungs- und sonstige geeignete Unternehmen ein. Diese wurden im Wege einer EU-weiten öffentlichen Ausschreibung für 3 Jahre ausgewählt und entsprechend beauftragt. Für den kommenden Winter 2016/2017 belaufen sich die Gehwegverpflichtungen auf 5.873 Objekte mit einer Gesamtlänge von 371 km inkl. Fußgängerüberwege und 19.667 Stufen aufgeteilt auf 82 Streubezirke (Lose).

Die ordnungsgemäße Ausführung der Räum- und Streumaßnahmen überwacht der AWS mit eigenem Personal. Die Winterdienstunternehmen müssen eine Haftpflichtversicherung nachweisen.

## **3. Soleausbringung (diff. Winterdienst)**

Das Klima im Winter ist oft durch Temperaturen um den Gefrierpunkt geprägt. Häufige Frost-Tau-Wechsel sind die Folge. Dementsprechend sind Eisglätte („überfrierende Nässe“) und Reifglätte sehr häufige Formen der Winterglätte und besonders gefährlich, da sie oft unerwartet und ggf. nur punktuell auftreten und von den Verkehrsteilnehmern nicht leicht erkannt werden können. Deshalb muss es das Ziel des Winterdienstes sein, diese Glätteformen möglichst von vornherein zu vermeiden. Dies kann nur durch vorbeugende Streuung (Präventivstreuung) erfolgen, indem bei entsprechenden Fahrbahn- und Witterungsverhältnissen bereits vor der Bildung von Glätte gezielt abgestreut wird. Eine vorbeugende Streuung zum richtigen Zeitpunkt spart Salz, da zur Vermeidung von Glättebildung deutlich weniger Salz benötigt wird als zum Auftauen vorhandener Glätteschichten. Insofern ist bei entsprechender Wetterlage eine vorbeugende Streuung nicht nur sinnvoll, sondern dringend geboten. Dieser Tatbestand hat die Winterdienst-Forschung in Deutschland veranlasst, über eine Weiterentwicklung der Streutechnik für diesen Anwendungsfall intensiv nachzudenken. Ergebnis waren Versuche, bei der vorbeugenden Streuung ganz auf die Trockenmasse zu verzichten und stattdessen eine reine Salzlösung auszubringen.

Diesem Gedanken hat der AWS Rechnung getragen und setzt nach einigen Versuchswintern nun konsequent diese Streutechnik über 10 Kombistreuer um, die alternativ die Ausbringung von reinem Trockenstoff, Feuchtsalz oder reiner Salzlösung ermöglichen. Geräteumbauten sind hierbei nicht erforderlich. Die LKW-Bestandsflotte besteht aus 21 Fahrzeugen (ohne Reserve), jedoch kann diese nicht komplett auf Kombistreuer umgestellt werden, da die Verparkungen auch in den Plänen der Dringlichkeit I und II erheblich zugenommen haben und daher den Einsatz von größeren LKWs nicht durchgängig zulassen.

Das bisher ausschließlich verwendete Feuchtsalz-Verfahren wird allerdings auch weiterhin seinen Stellenwert behalten, da es für kurative Streuungen, für größere Streumengen sowie für niedrige Temperaturen ohne Alternative ist und die Ausbringung der reinen Salzlösung in diesen Fällen keine ausreichende Tauwirkung entfaltet

#### **4. Winterdienst im Bereich von steilen Wohnstraßen**

Hierzu wird auf die Mitteilungsvorlage zum Haushaltsplan 2014/2015, GRDRs 716/2013, Punkt Fahrbahnen, verwiesen. Danach gibt es keine Änderungen bei der Betreuung von steilen Wohnstraßen, da die erforderlichen Mittel hierfür nicht beschlossen wurden.

#### **5. Winterdienst auf Radwegen**

Grundsätzlich gilt für alle Radwege bzw. gemeinsame Geh- und Radwege und Fußwege mit erlaubtem Radfahren, dass über die Art einer evtl. notwendigen Winterdienstmaßnahme (Fahrbahn oder Gehweg) die straßenverkehrsrechtliche Anordnung (Straßenverkehrsschild vor Ort) maßgebend ist, nicht die Widmung.

Die bisherige Praxis in Stuttgart bedient gemeinsame Geh- und Radwege durch die Winterdienstverpflichtungen der Straßenanlieger, Fahrradschutzstreifen auf Fahrbahnen durch die Streufahrzeuge des AWS - sofern diese im betreuten Netz liegen und befahren werden können - und selbständige bzw. getrennt verlaufende Radwege, bzw. die betreuten gemeinsamen Geh- u. Radwege durch Grünanlagen bisher auf einer Länge von ca. 11 km im Stadtgebiet durch eingesetzte Winterdienstunternehmen des AWS.

Nach wie vor besteht aus den Beratungen der Winterdienstvorlage GRDRs 738/2012 die Forderung zur Ausweitung von Winterdienstmaßnahmen auf Radwegen, um den umweltfreundlichen Radverkehr zu fördern. Rein rechtlich sinnvoll und der ausdrückliche Wunsch von Ref StU ist die sukzessive Aufnahme der Strecken der Hauptradrouten 1. Ordnung jeweils nach Fertigstellung, um einen gesicherten Radverkehr auch im Winter garantieren zu können.

#### **6. Winterdienst an Bushaltestellen**

Innerhalb geschlossener Ortslage gibt es in Stuttgart ca. 640 Bushaltestellen. Davon sind ca. 280 Bushaltestellen in der Verpflichtung der Kommune, da sie sich im Bereich überbreiter Gehwege (Breite > 5 m) befinden oder baulich durch Grünbeete oder Radwege vom eigentlichen Gehweg abgetrennt sind. Die restlichen Bushaltestellen müssen von den jeweiligen Anliegern winterdienstlich betreut werden. Dadurch haben sich die Kosten für den Unternehmereinsatz für die Stadt um ca. 35.000 € pro Winterhalbjahr erhöht.

#### **7. Splittbeseitigung auf Gehwegen**

Entsprechend des Luftreinhalte-/Aktionsplans Stuttgart wird jeden Winter die beschleunigte Entfernung des Splitts angestrebt und durchgeführt. Bereits während der Winterperiode wird in unkritischen Zeiten der Splitt - soweit möglich - entfernt.

#### **8. Betriebsdaten zum Winterdienst**

Der Anlage 2 können die wichtigsten Betriebsdaten zum Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen seit 2000/2001 entnommen werden. Diese weisen wetterbedingt erhebliche Schwankungen auf. Eine direkte Abhängigkeit zwischen der Zahl der Einsatztage, dem Salzverbrauch und den Kosten lässt sich allerdings nicht herstellen, denn die winterlichen Ereignisse fallen in ihrer Intensität sehr unterschiedlich aus.

## **9. Änderungsliste städtischer Winterdienstverpflichtungen**

In der Anlage 3 sind die Veränderungen aufgeführt, die sich in den städtischen Winterdienstverpflichtungen auf Gehwegen gegenüber dem letzten Winter ergeben haben. Sie werden rechtzeitig vor der Winterperiode in geeigneter Form veröffentlicht. Die Bezirksamter wurden bei der Erstellung mit einbezogen.